



Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 8 Haushaltsgesetz 2022 zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben zur Entlastung der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 27. April 2022

Nach § 8 des Haushaltsgesetzes 2022 wird beantragt, die Einwilligung in zusätzliche Ausgaben zur Entlastung der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine in Höhe von 430,8 Mio. Euro zu erteilen. Darüber hinaus wird beantragt, diesen Betrag vor Eingang der zugesagten Bundesmittel zu verausgaben.

I. Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. April 2022

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben mit Beschluss vom 7. April 2022 bekräftigt, dass die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Geflüchteten aus der Ukraine eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Der Bund bekennt sich dabei zu einer Mitverantwortung bei der Finanzierung. Bund und Länder haben sich hinsichtlich der Finanzierungsfragen wie folgt verständigt:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

- Analog zu den anerkannten hilfsbedürftigen Asylsuchenden erhalten die hilfebedürftigen Geflüchteten aus der Ukraine Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB XII (Sozialhilfe). Die hierfür notwendigen gesetzlichen Anpassungen sollen zum 1. Juni 2022 in Kraft treten. Bis zum Rechtskreiswechsel für die Personengruppe der Ukraine-Flüchtlinge stehen allen Geflüchteten Leistungen nach dem AsylbLG zu.
- Der Bund unterstützt die Länder und Kommunen im Jahr 2022 darüber hinaus mit insgesamt **2 Mrd. Euro** bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten:
 - **500 Mio. Euro** zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft (KdU).
 - **500 Mio. Euro** zur Abgeltung der Kosten, die zur bisherigen Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine im Bereich der Lebenshaltungskosten angefallen sind.
 - **1 Mrd. Euro** als Beteiligung an den übrigen Kosten der Länder im Zusammenhang mit den Geflüchteten, etwa für die Kinderbetreuung und Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten.

Für Nordrhein-Westfalen bedeutet das Folgendes:

Die vorgenannten Pauschalen werden den Ländern über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt (Vorwegabzug zugunsten der Ländern im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes). Der Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen (Einwohneranteil) beträgt rd. 21,54 Prozent. Danach ergeben sich folgende Einnahmen für das Land Nordrhein-Westfalen:

- **107,7 Mio. Euro** zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft (KdU).
- **107,7 Mio. Euro** zur Abgeltung der Kosten, die zur bisherigen Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine im Bereich der Lebenshaltungskosten angefallen sind.

- **215,4 Mio. Euro** als Beteiligung an den übrigen Kosten der Länder im Zusammenhang mit den Geflüchteten, etwa für die Kinderbetreuung und Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten.

Die vom Bund zugesagten Mittel werden bei einem noch einzurichtenden Titel im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung (Einzelplan 20) vereinnahmt. Derzeit ist noch nicht abzusehen, zu welchem Zeitpunkt die zugesagten Mittel vereinnahmt werden, da hierfür die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erforderlich ist.

II. Verausgabung der zusätzlichen Einnahmen des Bundes

1. Haushaltsgesetzliche Ermächtigung

Mit der haushaltsgesetzlichen Regelung in § 8 Haushaltsgesetz 2022 wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von zusätzlichen Ausgaben zur Entlastung der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern einzuwilligen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Mittel des Bundes zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, die bei den Haushaltsansätzen noch nicht berücksichtigt sind. Entsprechendes gilt bei der Bereitstellung von zusätzlichen Bundesmitteln für Belastungen, die vom Land zu tragen sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die für die Verausgabung der Bundesmittel erforderlichen Haushaltstitel, sofern diese noch nicht vorhanden sind, einzurichten.

2. Umsetzung der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung

Aufgrund dieser Regelung können die vom Bund zugesagten Beträge vereinnahmt und im Rahmen der vom Bund vorgegebenen Zweckbindung mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verausgabt werden. Zusätzliche eigene Landesmittel sind nicht erforderlich.

Die vom Bund zugesagten Mittel für die Aufnahme und Unterbringung der Geflüchteten aus der Ukraine (Anteil Nordrhein-Westfalens an den 2 Mrd. Euro = 430,8 Mio. Euro) sollen 1:1 an die Kommunen weitergeleitet werden. Damit sollen diese bestmöglich unterstützt und voll handlungsfähig gemacht werden.

Die Verteilung an die Kommunen ist in drei Schritten geplant:

- a) In einem ersten Schritt sollen von den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden 430,8 Mio. Euro Bundeseinnahmen unmittelbar **215,4 Mio. Euro** schnell und unbürokratisch an die Kommunen in pauschalierter Form weitergeleitet werden.

Der Betrag leitet sich rechnerisch wie folgt ab:

- **71,8 Mio. Euro** zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft (KdU). Diese unmittelbare Zahlung entspricht zwei Drittel der Gesamtsumme für die KdU.
- **71,8 Mio. Euro**, die den Kommunen im Zusammenhang mit den Geflüchteten für die Kinderbetreuung und Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten zur Verfügung gestellt werden. Dies entspricht zwei Drittel des hälftigen Anteils der zugesagten Bundesbeteiligung an den übrigen Kosten der Länder im Zusammenhang mit den Geflüchteten (z.B. für Kinderbetreuung und Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten).
- **71,8 Mio. Euro** zur Unterstützung der Kommunen zur Abgeltung der Kosten, die zur bisherigen Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine im Bereich der Lebenshaltungskosten angefallen sind. Dies entspricht zwei Drittel der Gesamtsumme der Bundesbeteiligung aus diesem Bereich.

Die Zuweisungen werden auf der Grundlage einer Abfrage bei den Kommunen, wie viele berücksichtigungsfähige Personen zum Stichtag x (= Stichtag = Datum der Abfrage noch im April) bei ihnen anwesend sind, verteilt. Zum berücksichtigungsfähigen Personenkreis gehören:

- aus der Ukraine ab dem 24.02.2022 (bzw. maximal 90 Tage zuvor) Geflüchtete, die bereits registriert sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG besitzen;
 - aus der Ukraine ab dem 24.02.2022 Geflüchtete (bzw. maximal 90 Tage zuvor), die eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 AufenthG besitzen;
 - aus der Ukraine ab dem 24.02.2022 (bzw. maximal 90 Tage zuvor) geflüchtete Personen, die noch nicht registriert sind, aber einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG gestellt haben, ohne bislang eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Fiktionsbescheinigung erhalten zu haben;
 - aus der Ukraine ab dem 24.02.2022 (bzw. maximal 90 Tage zuvor) Geflüchtete, die gegenüber der Kommune ein Schutzgesuch geäußert haben, aber bislang weder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG beantragt noch einen Asylantrag gestellt haben.
- b) In einem zweiten Schritt soll das jeweils verbleibende Drittel der drei Bausteine (KdU, Ergänzungspauschale und Überbrückungspauschale) an die Kommunen ausgezahlt werden.

Die Zuweisungen werden auf der Grundlage einer Abfrage bei den Kommunen, wie viele berücksichtigungsfähige Personen zum Stichtag x (= Stichtag = Datum der Abfrage Ende Mai) bei ihnen anwesend sind, verteilt. Auch für diese Abfrage wird der o. g. berücksichtigungsfähige Personenkreis zugrunde gelegt.

In Summe sind dies **107,7 Mio. Euro**, dreimal 35,9 Mio. Euro. Die Weiterleitung der Mittel in zwei Tranchen sichert eine gerechte Verteilung der Mittel auf die Kommunen, weil auch die tatsächlichen Flüchtlingszahlen und deren Verteilung auf die Kommunen in den Monaten April und Mai Berücksichtigung finden können. Mit einer pauschalen Verteilung des Gesamtbetrages bereits Ende April könnte den weiteren Entwicklungen nicht Rechnung getragen werden.

Die vorgenannten Beträge werden den Kommunen vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration für alle

in dem Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 7. April 2022 genannten Zwecken zugewiesen.

- c) In einem dritten Schritt sollen **weitere 107,7 Mio. Euro** der vom Bund als Beteiligung an den übrigen Kosten der Länder im Zusammenhang mit den Geflüchteten, etwa für die Kinderbetreuung und Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten zugesagten Leistungen **kurzfristig für eine belastungsbezogene, gezielte Förderung der Kommunen in gesonderten Bereichen** (z.B. Waisenhäuser, Gesundheitskosten für schwer Erkrankte und Verwundete, atypische Zusammensetzung des Personenkreises der Geflüchteten) zur Verfügung gestellt werden.

Über die Verwendung der Ausgaben und die dafür eingerichtete Haushaltsstruktur wird dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gesondert berichtet.

Neben den Pauschalen, die zusätzlich an die Kommunen weitergeleitet werden sollen, unterstützt das Land schon jetzt die Kommunen im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) mit monatlichen Pauschalen, die im Zusammenhang mit der letzten Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart wurden. Diese Pauschalen dienen dazu, die Ausgaben der Kommunen vor Ort zu refinanzieren und damit auch die Lebenshaltungskosten. Die Kommunen erhalten vom Land zur Refinanzierung ihrer Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz monatliche Pauschalen pro Kopf nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Diese betragen 875 Euro pro Monat in kreisangehörigen Gemeinden und 1.125 Euro in kreisfreien Städten. Bis zum Wechsel in das SGB II und XII werden Mehrausgaben für die Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz in einem mittleren, dreistelligen Millionenbereich für das Land erwartet.

Ungeachtet dieser erheblichen Zahlungen des Landes an die Kommunen gemäß FlüAG erklärt sich das Land aufgrund der besonders herausfordernden Lage der nordrhein-westfälischen

Kommunen im Zuge der Flüchtlingsaufnahme und im Sinne der
Prioritätensetzung bereit, zusätzlich die Mittel des Bundes, die zur
Abgeltung der Kosten zur bisherigen Unterstützung der
Geflüchteten aus der Ukraine im Bereich der Lebens-
haltungskosten angefallen sind, in voller Höhe den Kommunen zur
Verfügung zu stellen (107,7 Mio. Euro).



Lutz Lienenkämper